

# Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

## Personalien

	Versicherte Person	Lebenspartnerin / Lebenspartner
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Zivilstand:	_____	_____
Wohnadresse:	_____	_____
Ort:	_____	_____

## Erklärung Lebenspartnerschaft:

Die beiden Personen halten übereinstimmend fest, dass sie sich seitdem (Datum) \_\_\_\_\_ zu einer Lebenspartnerschaft zusammengeschlossen haben.

Die Unterzeichnenden haben von den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse Kenntnis genommen. Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsberechtigung gegeben ist. Sie verpflichten sich, der Pensionskasse die Beendigung der Lebenspartnerschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsorgenehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Beglaubigte Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner

## ANHANG

### Reglementarische Bestimmungen – Stand 01.01.2024

#### 8.1. Eingetragene Partnerschaft

1 Eingetragene Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind in allen Belangen den Ehegatten gleichgestellt.

#### 9.1. Lebenspartnerrente

1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der von der versicherten Person, oder der anspruchsberechtigten Person auf eine Alters- oder Invalidenrente bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) beide Partner unverheiratet sind und
- b) der hinterbliebene Partner der verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person in erheblichem Masse von dieser unterstützt worden ist,  
oder
- c) die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens 5 Jahre bis zum Tod der versicherten Person gedauert hat oder der hinterbliebene Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

2 Die Lebensgemeinschaft bzw. die Unterstützung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person gemeldet worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen.

3 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen-/Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

4 Geht die rentenberechtigte Person mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet sie, so erlischt ihr Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Die Person erhält eine einmalige Abfindung im zweifachen Jahresbetrag ihrer Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.